Geneinde Durlangen
Kreis Schwab. Gnünd Geneinigt - Elatt

In Vertetung

Bauvorschrift Gnünd Geneinigt - Elatt

Oberregierungsrat

für das Gebiet "Bühl" Markung Durlangen ( Massgeb, Lageplan v. 4.1.1960 )

Auf Grund der  $\S\S$  7 - 9 des Aufbaugesetzes vom 18. August 1948 (Reg. Bl.S. 127) werden nachfolgende Bauvorschriften erlassen:

### § 1 Art und Stellung der Gebäude

- (1) in dem Baugebiet dürfen abgesehen von kleineren Nebengebäuden nur Gebäude erstellt werden, welche ausschliesslich zum Wohnen bestimmt sind. Die Erstellung von landwirtschaftlichen Gebäuden und gewerblichen Betriebsstätten, die mit den Bedürfnissen eines Wohngebiets zu vereinbaren sind, kann zugelassen werden.
- (2) Für die Stellung und Firstrichtung der einzelnen Gebäude gelten die Einzeichnungen und Einschriebe im Lageplan vom 4. Januar 1960 als Richt-linien.
  - § 2 Dächer und Aufbauten
- (1) Die Hauptgebäude sind mit Satteldächern zu versehen, deren Neigung  $25-35^{-0}$  betragen muss.
- (2) Dachaufbauten sind nicht zulässig.

### § 3 Abstände und Nebengeäbäude

- (1) Die Vordergebäude müssen an den Nebenseiten Grenzabstände von wenigstens 2.00 m erhalten. Die Summe der Abstände der Gebäude von den seitlichen Eigentumsgrenzen muss mindestens 6 m betragen. Bei mehreren Gebäuden auf einem Grundstück muss der seitliche Abstand der Gebäude von einander wenigstens 4 m, die Summe der seitlichen Grenz- und Gebäudeabstände sovielmale 6 m betragen, wie Gebäude auf dem Grundstück errichtet werden.
- (2) Werden die Gebäude mit der Firstrichtung senkrecht zur Strasse gestellt, so kann die Baugenehmigungsbehörde eine Erhöhung der Mindestgrenzabstände bis zu 4 m und der Summe der seitlichen Abstände bis zu 10 m verlangen.
- (3) Nebengegbäude bis zu 25 qm Grundfläche und 4 m Gesamthöhe können als Anbauten oder freistehende Gebäude unter Beachtung des Art. 69 Bau0. in einem der seitlichen Grenzabstände an der Eigentumsgrenze zugelassen werden. Ist mit der späteren Errichtung derartiger Nebengebäude zu rechnen, so ist ihre voraussichtliche Stellung und Form in den Baugesuchsplänen der Hauptgebäude wenigstens im Umriss anzugeben. Ausserdem ist ein solches

Nebengebäude so zu gestalten, dass auf dem Nachbargrundstück ehne Schwierigkeiten ein ähnliches Bauwesen angebaut werden kann. Ist ein derartiger Bau auf dem Nachbargrundstück schon vorhanden, so muss der Neubau mit diesem eine harmonische Einheit bilden.

# § 4 Gebäudelängen und Gebäudegruppen

Einzelwohnhäuser sollen in der Regel nicht unter 10 m Frontlänge an der Strasse haben und im Grundriss ein langgestrecktes Rechteck bilden. Abweichend von § 3 Abs. 1 sind Gebäudegruppen (Doppel- oder Reihenhäuser) bis zu einer Gesamtlänge von 30 m gestattet, sofern sie äusserlich einheitlich gestaltet und gleichzeitig ausgeführt werden; sie gelten dann für die Berechnung der Abstandsmasse als ein Gebäude. An den im Bebauungsplan oder Bebauungsvorschlag (§ 1 Abs. 2) vorgesehenen Stellen ist die Erstellung solcher Gruppen vorgeschrieben.

## § 5 Gebäudehöhe und Stockwerkszahl

Die Gebäudehöhe, vom natürlichen Gelände bis sur Oberkante der Dachrinne gemessen, darf höchstens 6.50 m betragen. Ausserdem sind das Gelände seweit aufzufüllen und die Auffüllung so zu versiehen, dass die endgültige Gebäudehöhe nirgends mehr als 4 m bzw. 5 m beträgt. Hierbei sind die Geländeverhältnisse der Nachbargrundstücke zu berücksichtigen. Lassen sich diese Masse in steilem Gelände nur schwer einhalten, so können von der Baugenehmigungsbehörde im Einezlfall Ebweichungen zugelassen werden.

## § 6 Gestaltung

Die Aussenseiten der Gebäude sind zu verputzen oder zu überschlämmen. Auffallende Farben sind zu vermeiden. Für die Sockel sollten Natursteine verwendet werden. Für die Dachdeckung sind Biberschwänse oder Falspfannen (möglichst engobiert) vorgeschrieben. Waagrechte Kämpfer sind nicht zugelassen.

#### § 7 Einfriedigungen

Die Einfriedigungen der Grundstücke an öffentlichen Strassen und Wegen sind nach den Michtlinien der Baugenehmigungsbehörde einheitlich zu gestalten. Sie sollen als einfache Holssäune (Lattensäune) eder als Hekken aus bedenständigen Sträuchern hinter etwa 10 cm hehen Steineinfassungen (sogen. Rabattsteine, keine Sockelmauern) hergestellt werden. Die Verwendung von Eisen, mit Ausnahme von Drahtgeflecht an den nicht an die Strassen rensenden Grundstücksseiten, ist unsulässig. Die Gesamthöhe der Einfriedigungen darf nicht mehr als 1.20 m betragen.

Festgestellt vom Gemeinderat 15. Januar 1960, Prot. § 4 und genehmigt durch Erlass des Landratsants Schwäb. Gmünd vom 16.2.1960

Durlangen, den 23.2.1960

b HWWYW1 Bürgermeister